

Bürgerliches Vermögensrecht

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie

H.R.



Notebook 1

Kalle Karl (K) ist 17 Jahre alt und zu einem Stadtbummel unterwegs, als er in dem Computergeschäft des V ein fantastisches Angebot entdeckt: ein Notebook im Wert von € 2.500 zum Preise von € 500. V und K werden schnell handelseinig. K soll das Notebook am selben Tag bezahlen, V will es noch eine gewisse Zeit als Ausstellungsstück behalten und in drei Wochen herausgeben. K, der ein monatliches Taschengeld von € 50 erhält und zudem ein eigenes Sparkonto unterhält, holt sich das Geld an einem Bankautomaten und übergibt es V. Beiläufig erkundigt sich V nach dem Alter des K und erfährt, dass K erst 17 Jahre alt ist. Er hält das zunächst für unbedenklich, weil er glaubt, dass K das Geld aus ihm hierfür zur Verfügung gestellten Mitteln bezahlt habe. Am nächsten Tag kommen ihm indes Bedenken, und er richtet einen Brief an die Eltern des K, in dem er die Eltern auffordert, sich dazu zu äußern, ob das mit dem Kauf des Computers durch K in Ordnung gehe.

H.R.



Notebook 2

Als der Brief eine Woche nach dem Kauf im Hause der Familie des K ankommt, öffnet K den Brief, weil er denkt, dass dieses Schreiben seinen Computer betreffe, den er vielleicht schon früher als vereinbart in Empfang nehmen könne. Der Inhalt des Briefes enttäuscht ihn. Da er mit seinen Eltern noch am Tage des Kaufs über das Schnäppchen gesprochen hatte und die Eltern ihm zu seiner glücklichen Hand gratuliert hatten, hält er die Nachfrage des V für ziemlich überflüssig und nimmt den Brief mit in sein Zimmer. Dort findet die Mutter ihn eine Woche später beim Aufräumen. Am Abend sprechen die Eltern den K auf den Brief an. Auch sie sind der Meinung, dass nichts mehr zu veranlassen sei, weil sie das Geschäft ja dem K gegenüber schon genehmigt hätten.

H.R.



Notebook 3

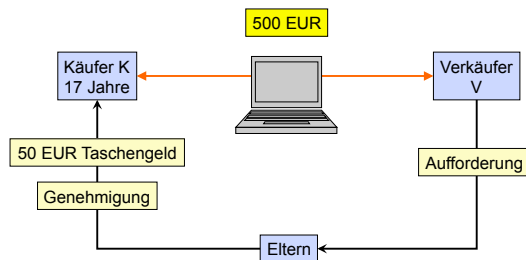
Zehn Tage nach diesem Gespräch will K das Notebook bei V abholen. Obwohl das Notebook noch im Laden steht, weigert sich V, das Notebook herauszugeben. Er hatte das Notebook, nachdem die Eltern des K auf seine schriftliche Aufforderung nicht reagiert hatten, zwei Tage zuvor an einen anderen Interessenten zum doppelten Preise verkauft und bietet dem K lediglich die Rückzahlung der € 500 an. K ist wie seine schnell herbei gerufenen Eltern sauer. Er besteht auf der Herausgabe und Übereignung des Notebooks an ihn. Die Eltern meinen, aus ihrem Schweigen dürfe es keine negativen Folgen für den K geben. Sollte das aber dennoch so sein, so möchten sie die Wirkungen des Schweigens durch Anfechtung beseitigen.

Kann K von V Herausgabe und Übereignung des Notebooks verlangen?

H.R.



Fallskizze



H.R.



Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...

H.R.



Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- ◆ Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- ◆ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- ◆ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- ◆ Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage

H.R.



Fallfrage - Tatsächliches Begehren

- K verlangt von V Herausgabe und Übereignung des Notebooks.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein Anspruch könnte sich aus § 433 Abs. 1 BGB ergeben.
- Das ist die einzige relevante Anspruchsnorm. Die Voraussetzungen für dingliche oder bereicherungsrechtliche Herausgabeansprüche sind offensichtlich nicht gegeben, entsprechende Untersuchungen deshalb abwegig.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag zwischen K und V
 - ♦ Zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu den essentialia negotii eines Kaufvertrages: Kaufgegenstand und Preis
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellung

- Der Käufer war minderjährig.
- Rechtlich nachteiliges Geschäft ohne Einwilligung - § 107 BGB.
- Die Gegenvorstellung greift.



Gegengegenvorstellung 1

- Das Geschäft war ein Taschengeldgeschäft.
 - ♦ § 110 BGB
 - ♦ Bei 50 € monatlichem Taschengeld liegen 500 € jenseits der Mittel, über die der Minderjährige frei disponieren konnte.
- Die Gegengegenvorstellung greift nicht.



Gegengegenvorstellung 2

- Das Geschäft ist genehmigt worden.
 - ♦ §§ 108 Abs. 1, 182 Abs. 1 BGB
- Die Gegengegenvorstellung greift.



Gegengegegenvorstellung

- Die Genehmigung ist hinfällig worden.
 - ♦ § 108 Abs. 2 Satz 1 BGB
- Die Genehmigung gilt als verweigert.
 - ♦ § 108 Abs. 2 Satz 2 BGB
 - Zugang der Aufforderung nach § 130 Abs. 1 BGB
 - Schweigen nach zwei Wochen - Verweigerungsfiktion
- Die Gegengegegenvorstellung greift.

- Anfechtung der Fiktionswirkung?
 - ♦ Keine Willenserklärung
 - ♦ Rechtsfolgenirrtum



Ergebnis

- K kann von V nicht Herausgabe und Übereignung des Notebooks verlangen.



Grundstück 1

Die Eltern des 14-jährigen Konrad sind Eigentümer mehrerer Grundstücke im Saarland. Eines davon wollen sie auf ihren Sohn übertragen. Es handelt sich um ein in Saarbrücken gelegenes bebautes Grundstück. In dem Gebäude gibt es mehrere Wohnungen, die alle vermietet sind. Die Eltern und Konrad wenden sich an den Notar N, der unter Anwesenheit der Eltern und des Sohnes ordnungsgemäß einen Schenkungsvertrag mit der Verpflichtung der Eltern, das Grundstück auf ihren Sohn zu übertragen, beurkundet. In einer weiteren Urkunde erklären die Eltern und der Sohn die Auffassung des Grundstücks.

Der Notar reicht die Urkunden beim Grundbuchamt ein und beantragt die Eintragung des Konrad als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch. Konrad wird als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

H.R.



Grundstück 2

Wer ist nach der Eintragung des Konrad Eigentümer des Grundstücks?

Angenommen, Konrad sei nicht Eigentümer des Grundstücks geworden, könnten dann die Eltern die Berichtigung des Grundbuchs nach § 894 BGB verlangen?

H.R.



Fallfragen

- Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Können die Eltern im Fall, dass Konrad nicht Eigentümer des Grundstücks ist, Berichtigung des Grundbuchs verlangen?

H.R.



Frage I

- Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Nach der Vermutung des § 891 Abs. 1 BGB Konrad
- Widerlegung der Vermutung über die Informationen zum Eigentumserwerb des Konrad?



Eigentumserwerb des Konrad

- §§ 873, 925 BGB
 - ♦ Einigung in Form der Auflassung
 - ♦ Eintragung
- Unwirksamkeit der Einigung wegen der Minderjährigkeit des Konrad
 - ♦ Rechtlicher Nachteil durch Eintritt in die Mietverträge (§ 566 BGB)
 - ♦ Einwilligung der Eltern und § 181 BGB
 - ♦ Erfüllung einer Verbindlichkeit
 - Schenkungsvertrag
 - Gesamtbetrachtung
 - Teleologische Reduktion der Ausnahmeregel



Ergebnis

- Die Eltern und nicht Konrad sind Eigentümer des Grundstücks.



Berichtigungsbegehren

- Die Eltern verlangen von Konrad die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein Anspruch könnte sich aus § 894 Abs. 1 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Unrichtigkeit des Grundbuchs
- Betroffenheit der Eltern
- Betroffenheit des Konrad
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.



Gegenrecht

- Einrede aus Treu und Glauben (§ 242 BGB)
 - ♦ Dolo agit qui petit quod statim redditurus sit.
 - ♦ Die Eltern sind immer noch aus dem Schenkungsvertrag verpflichtet, dem Konrad das Eigentum zu übertragen.
 - ♦ Ein Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) muss entscheiden, ob dem Konrad das Eigentum an dem Grundstück übertragen wird.

H.R.



Ergebnis

- Die Eltern können bis zur Entscheidung des Ergänzungspflegers nicht die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

H.R.